

Jugendordnung

Gemäß § 12 der Vereinssatzung in der aktuellen Fassung beschließt die Jahreshauptversammlung folgende Jugendordnung:

§ 1

Der TSV Georgensgmünd erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis einschließlich 26 Jahren, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4

Die Organe sind:

- Der Vereinsjugendtag
- Der Vereinsjugendrat

§ 5

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus

- dem Vereinjugendrat,
- allen jungen Menschen des Vereins von 12 bis einschließlich 26 Jahren,
- allen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer des Vereinsjugendrates müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende des Vereinsjugendrates mindestens 16 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher/die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahren alt sein.

b) Aufgaben

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendrates,
- Entlastung des Vereinsjugendrates,
- Wahl des/der Vorsitzenden des Vereinsjugendrates,
- Wahl der Vereinsjugendsprecher/innen,
- Wahl evtl. Beisitzer,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendrates.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung (§ 8) Anwendung.

§ 6

Der Vereinsjugendrat:

a) Zusammensetzung

Er besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- Vereinsjugendsprechern/innen,
- Beisitzern.

b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendrates ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses.

c) Der Vereinsjugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendrat ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.

d) Die Sitzungen des Vereinsjugendrates finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendrates ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Der Vereinsjugendrat ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtags und der Satzung des Vereins.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 8

Die Jugendordnung wurde am 20. September 2003 vom Vereinsjugendtag beschlossen und tritt mit Bestätigung der Mitgliederversammlung des TSV Georgensgmünd von 1913 e.V. am 06.01.2004 in Kraft.

Die Änderungen zur Jugendordnung wurden vom Vereinsjugendtag am 24.01.2014 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 23.03.2014 bestätigt.